

Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungsempfänger gem. AsylbLG

Wohin muss ich mich wenden?

Jobcenter Elbe-Elster

- ALG II-Empfänger
- Sozialgeldempfänger

Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster

- Sozialhilfeempfänger
- Wohngeldempfänger
- Kinderzuschlagempfänger
- Leistungsempfänger gem. AsylbLG



Was ist im Bildungspaket enthalten?

- Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- Kultur, Sport und Freizeit
- Ausflüge der Kita und Schule
- Lernförderung
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung

Wie erhalten Sie die Nachweisformulare?

Nachweisformulare finden Sie

- für Jobcenter EE
<https://www.jobcenter-ee.de/geldleistungen/>
- für Sozialamt EE
[www.lkee.de/Service-Verwaltung/
Kreisverwaltung/Sozialamt/Sachgebiet
Bürgerservice/Leistungen für Bildung und
Teilhabe](http://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Sozialamt/SachgebietBürgerservice/Leistungen_für_Bildung_und_Teilhabe)

... bzw. direkt in den Geschäftsstellen des
Jobcenters und beim Sozialamt

... oder Sie fordern die Formulare telefonisch an

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Landkreis Elbe-Elster

Sozialamt 03535 46-3145

Geschäftsstellen Jobcenter Elbe-Elster

Herzberg	Hotline:	03535 485200
Bad Liebenwerda	Montag:	8:00 - 13:00 Uhr
	Dienstag:	8:00 - 13:00 Uhr
Finsterwalde		14:00 - 16:00 Uhr
	Donnerstag:	8:00 - 13:00 Uhr

www.jobcenter-ee.de/de



Mitmachen möglich machen!

Das Bildungspaket

→ Informationen für Leistungsberechtigte
Familien im Landkreis Elbe-Elster

Welche Leistungen gibt es und wie erhalte ich diese Leistungen?

Eintägige Kita-, Hort- und Schulausflüge	Mehrtägige Kita-, Hort- und Schulausflüge	Schulbedarf/ Schülerbeförderung
Welche Ausflüge ? - Besuch eines Museums, des Zoos, einer Ausstellung oder auch des Schwimmbades; Fahrten zu Wettkämpfen, wenn diese durch die Schule oder Kita organisiert sind Wer bekommt diese Leistungen? - Kinder in Kita oder Hort - Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Schüler an Berufsschulen <u>ohne</u> Ausbildungsvergütung Was kann übernommen werden? - tatsächliche Aufwendungen für Fahrkosten, Eintrittsgelder u. ä. Taschengeld ist nicht erstattungsfähig. - ebenso keine Ausgaben die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sport- und Badesachen) Wie und wo wird es beantragt? - Antragstellung mit der jeweiligen Sozialleistung - Bestätigung der Kita/ Schule oder eines sonstigen Trägers auf dem Nachweisformular zum Antrag - Beantragung beim Sozialamt oder Jobcenter Wie erfolgt die Leistungsgewährung? - Kosten werden direkt an die Kita/ Schule sonstige Träger oder als Geldzahlung an den Antragsteller ausgezahlt - entsprechende Nachweise sind beizubringen	Welche Ausflüge ? - Klassen-, Kurs-, Jahrgangsstufenfahrten - mehrtägige Fahrten im Klassen-/ Gruppenverband Wer bekommt die Leistung? - Kindern in Kita oder Hort. - Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. - Schüler an Berufsschulen ohne Ausbildungsvergütung Was kann übernommen werden? - Reise- und Übernachtungskosten - Eintrittsgelder u. ä. ; Taschengeld ist nicht erstattungsfähig - Ausrüstungsgegenstände, wie Koffer, Taschen, Badebekleidung <u>sind nicht</u> erstattungsfähig Wie und wo wird es beantragt? - Nachweis für jedes Kind und jede Fahrt gesondert - Bestätigung der Kita, Hort oder Schule auf dem Nachweis zum Antrag - Beantragung beim Sozialamt bzw. Jobcenter Wie erfolgt die Leistungsgewährung? - Kosten werden direkt an den Antragsteller/an die Kita/ Schule oder den Träger ausgezahlt	Schulbedarf Pauschalierte Geldleistung - dient zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schultasche, Sportzeug, Schreib- oder Zeichenmaterialien u. ä. Wer bekommt diese Leistungen? - Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. - Schüler an Berufsschulen <u>ohne</u> Ausbildungsvergütung Leistungszeitraum - jeweiliges Schuljahr Zahlung erfolgt zum 01. August 2023 in Höhe von jeweils 116 € und zum 01. Februar 2023 in Höhe von 58 € für jedes anspruchsberechtigte Kind - die Zahlungen ab 2024 erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen Schülerbeförderung - Kosten für die Schülerbeförderung werden <u>nur in bestimmen Fällen</u> übernommen. Für nähere Informationen wenden sich Sie bitte an das Jobcenter bzw. Sozialamt.
Lernförderung	Sport, Kultur und Freizeit	Mittagsverpflegung
Ziel der Lernförderung - Lernförderung (Nachhilfe) kann unabhängig von einer Versetzungsgefährdung beantragt werden - Lernförderung kann bei der Volkshochschule u. a. Fördereinrichtungen durchgeführt werden Wer bekommt diese Leistung? - Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, ausländische Schüler auch darüber hinaus. - Schüler an Berufsschulen <u>ohne</u> Ausbildungsvergütung Wie und wo erfolgt die Beratung? - Antrag für jedes Kind/ Jugendlichen gesondert - Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit, Stundenumfang und Unterrichtsfach Wie erfolgt die Leistungsgewährung? - Kosten werden direkt an den jeweiligen Leistungsanbieter oder den Antragsteller ausgezahlt	Anspruchsberechtigt - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aktivitäten - Mitgliedsbeitrag in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit - Unterricht in künstlerischen Fächern - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienlager, Fußballcamps od. Trainingszubehör u. ä. Höhe des Zuschusses - für jedes Kind oder Jugendlichen monatlich pauschal 15 € Wie wird die Leistung erbracht? - Kosten werden direkt an den jeweiligen Leistungsanbieter oder den Antragsteller ausgezahlt	Leistungsanspruch - für Schülerinnen/ Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - für Schüler gilt, Mittagessen wird gemeinschaftlich in schulischer Verantwortung angeboten - Schüler an Berufsschulen <u>ohne</u> Ausbildungsvergütung Was wird übernommen? - Aufwendungen für die Teilnahme an einem warmen Mittagessen; - Verpflegung, die am Kiosk gekauft wird (z.B. belegte Brötchen), zählen nicht dazu. Wie und wo wird es beantragt? - Nachweis über Aufwendungen zur Mittagsversorgung für jedes Kind - Beantragung beim Sozialamt oder Jobcenter Wie wird die Leistung erbracht? - Kosten werden direkt an den Antragsteller/die Kita/ Schule bzw. den Essenanbieter ausgezahlt